

Az.: 1 K 223/22



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Klagepartei -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wessel & Wennemuth
Ludwigsburger Straße 9, 04209 Leipzig

gegen

die Stadt Groitzsch
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 04539 Groitzsch

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Aufhebung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Sperrung Fahrradverkehr)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch, die Richterin am Verwaltungsgericht Ittenbach und die Richterin am Verwaltungsgericht Lötschert sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Brill und Brumme aufgrund der mündlichen Verhandlung **vom 25. August 2023**

für Recht erkannt:

1. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 27.8.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 24.1.2022 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klagepartei vorher Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei wendet sich gegen ein Radfahrverbot auf der Kippenrandstraße in Groitzsch OT Wischstauden.

Bei der Kippenrandstraße handelt es sich um eine Verbindungsstraße mit geringer Straßenbreite, die von Wischstauden nach Pödelwitz führt. Nachdem wegen Brückenschäden eine Traglastbeschränkung u. a. der Brücke über den Mühlgraben in der Brösener Straße in Groitzsch auf 12 t mit Blick auf festgestellte Brückenschäden angeordnet werden musste, konnten Fahrzeuge über 12 t die Ortsteile Wischstauden und Brösen nur noch über die Kippenrandstraße erreichen. Dies betraf neben dem Anlieger- und Durchgangsverkehr insbesondere auch Entsorgungsfahrzeuge zur Containerleerung des Wertstoffhofs Groitzsch-Wischstauden.

Am 27.8.2020 führten Vertreter des Landkreises Leipzig, der Beklagten und der Polizei ein Vororttermin auf der Kippenrandstraße durch, um eine Lösung für die dortige Verkehrslage zu erörtern. Am 2.10.2020 erfolgte eine Beratung im Landratsamt, in deren Ergebnis eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 favorisiert wurde und geprüft werden sollte, ob weitere Ausweichstellen angelegt werden könnten und das Bankett ausgebessert werden könne. Da weitere Ausweichstellen und die Auffüllung des Banketts noch nicht hätten umgesetzt werden können, wurde die Verlegung des Radverkehrs auf den parallel verlaufenden Geh- und Radweg als die am besten geeignete Lösung angesehen. Die Beklagte hörte im Vorfeld der geplanten stationären verkehrsrechtlichen Anordnungen am 8.10.2020 die Polizei und die Straßenmeisterei an, die keine Einwände erhoben.

Am 27.8.2021 erließ die Beklagte die streitgegenständliche verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschilderung der Kippenrandstraße mit den VZ 274-30 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) und VZ 254 (Verbot für Radverkehr gemäß lfd. Nr. 31 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -). Der Radverkehr wurde hierdurch auf den kombinierten Geh- und Radweg Pödelwitz - Großpriesligk verwiesen. Die Beschilderung erfolgte anhand des Verkehrszeichenplans.

Die Klagepartei erhob gegen die verkehrsrechtliche Anordnung vom 27.8.2021 am 29.9.2021 Widerspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sie im Mai 2021 mit dem Fahrrad von Wischstauden nach Pödelwitz gefahren sei und einen erheblichen Umweg habe fahren müssen. Soweit auf Anfrage von einem Mitglied des Stadtrats mitgeteilt worden sei, dass die Straßenbreite nicht ausreiche, damit Kraftfahrzeuge mit dem nötigen Mindestabstand von 1,50 m Radfahrer überholen könnten, handele es sich bei den Überlegungen, den Verkehrsfluss zu erhöhen, nicht um gültige Kriterien nach § 45 Abs. 9 StVO. Auf dieser wenig befahrenen Straße seien keine ungewöhnlichen örtlichen Gefahrenlagen erkennbar. Zudem sei bereits Tempo 30 angeordnet. Die Geschwindigkeit von Kraftfahrern sei daher nicht stark beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.10.2021 an die Klagepartei erläuterte die Beklagte das sich aus der intensiven Nutzung der Kippenrandstraße durch LKW über 12 t und Landmaschinen ergebende Risiko für Radfahrende.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.1.2022 wies der Landkreis Leipzig, Landratsamt, den Widerspruch der Klagepartei vom 29.9.2021 gegen die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 27.8.2021 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Verlegung des Radverkehrs sei neben der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erforderlich. Die Fahrbahnbreite weise teilweise 3,60 m auf. Die Straße werde hauptsächlich durch LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren. Ein Überholen von Radfahrenden sei gemäß § 5 Abs. 4 StVO wegen des erforderlichen Seitenabstands nicht möglich. Fehlende Ausweichstellen und schlechte Sichtverhältnisse in den Kurvenbereichen stellten eine direkte Gefahr für Radfahrende dar. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO könnten die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Der nunmehr zu nutzende Geh- und Radweg Pödelwitz-Großpriesligk verbinde Pödelwitz mit den umliegenden Ortsteilen und stelle eine sichere Nutzung dar. Der erforderliche Umweg von ca. 1 km sei für Radfahrende zumutbar und im Interesse zum Schutz des Radverkehrs erforderlich. Ein fehlerhaftes Ermessen der Beklagten sei nicht erkennbar. Die erforderliche Beteiligung der Polizei

sei erfolgt. Diese habe dem Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung zugestimmt. Der Widerspruchsbescheid wurde der Klagepartei am 27.1.2022 zugestellt.

Die Klagepartei hat am 16.2.2022 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, es liege bereits keine Gefahrenlage i. S. v. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vor. Ausbauzustand und Streckenführung der Straße stellten keine Gefährdung des Radverkehrs in der Gegend dar. Die zwischen den Ortsteilen Wischstauden und Pödelwitz verlaufende Kippenrandstraße sei schon immer von landwirtschaftlichen Maschinen genutzt worden. Entlang der gesamten Kippenrandstraße befänden sich in einem Abstand von 50 – 150 m asphaltierte Haltebuchten, um ein gefahrloses Vorbeifahren bzw. Überholen von landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten. Die durchschnittliche Fahrbahnbreite belaufe sich in diesem Streckenabschnitt auf 4,575 m (4,25 m bis 4,90 m). Die Straße sei somit breit genug, dass Fahrzeuge unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands von 1,50 m gefahrlos an Radfahrern vorbeifahren könnten. Selbst wenn im Streckenabschnitt die Straße teilweise nur 3,60 m breit sein sollte, sei dies im Verhältnis zur Gesamtlänge des Streckenabschnitts von rund 5 ½ km letztlich ein verschwindend geringer prozentualer Anteil, der bei einer Gesamtbetrachtung der Streckenlänge nicht erheblich ins Gewicht fiele. Zudem werde die Kippenrandstraße nicht generell durch LKW und landwirtschaftliche Maschinen einer intensiven Nutzung unterzogen. Landwirtschaftlicher Verkehr habe in diesem Bereich der Straße immer stattgefunden, der LKW-Verkehr umfahre diesen Bereich weiträumig. Durch die Brückensanierung finde keine signifikante Steigerung des Verkehrsaufkommens im besagten Streckenabschnitt statt. Die Frequentierung der Straße hänge hauptsächlich von den Öffnungszeiten des Wertstoffhofs Groitzsch-Wischstauden ab. Dieser werde über die sog. äußere Ortstangente von Großstolpen angefahren. Es wäre daher ausreichend gewesen, ein zeitlich beschränktes Radfahrverbot (VZ 1042-33) auszusprechen. Allerdings würden insbesondere auch Lastenradfahrer den Wertstoffhof regelmäßig aufsuchen. Durch die Anordnung eines Radfahrverbots werde diesem Teil der Verkehrsteilnehmer der Zugang zu diesem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge entzogen. Die Ausweichroute sei nicht mit einem Lastenfahrrad befahrbar, da auf der Strecke Umlaufsperrren vorhanden seien, deren Abstand für Lastenfahräder zu gering seien. Bei der Ermessensausübung seien die Belange des Radverkehrs offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Es sei völlig verkannt worden, dass Verkehrsteilnehmer, die aus ökologischen Gesichtspunkten auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen gänzlich verzichten würden, von der Nutzung des Wertstoffhofes gänzlich ausgeschlossen würden. Diesen den Zugang zu einem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge einer Bevölkerungsgruppe vollständig zu entziehen, stelle einen gravierenden Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Da die behauptete Gefahr von Kraftfahrzeugen ausgehe, müssten sich Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu-

dem in erster Linie gegen diese richten. Es sei dem Kraftfahrzeugverkehr zuzumuten, streckenweise die Geschwindigkeitsbegrenzung zu unterschreiten und Radfahrer nicht zu überholen, bis sich eine Ausweichstelle zum gefahrlosen Überholen biete. Es bestehe auch die Möglichkeit, durch die Aufstellung von VZ 277.1 (Überholverbot) die Verkehrssituation zu entschärfen. Im Übrigen richte sich die Beschränkung nur gegen Radfahrer, nicht jedoch auch gegen andere Zweiradfahrer wie z. B. Mofas. Auf die Klageerwiderung führt die Klagepartei zur Klagebefugnis aus, dass sie mit Zweitwohnsitz in Pödelwitz gemeldet sei und sich dort regelmäßig aufhalte. Insbesondere sei sie im dortigen Verein "Pödelwitz hat Zukunft e. V." als Mitglied aktiv. Sie besitze kein Fahrzeug. Wenn sie sich in Groitzsch aufhalte und mit ihrem Lastenfahrrad auf dem Wertstoffhof Gegenstände entsorgen möchte, werde sie durch die verkehrsrechtliche Anordnung massiv beschränkt und von der Nutzung der Deponie de facto ausgeschlossen.

Die Klagepartei beantragt,

die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 27.8.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 24.1.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt zur Begründung aus, die verkehrsrechtliche Anordnung vom 27.8.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.1.2022 sei rechtmäßig und verletze die Klagepartei nicht in ihren Rechten. Das Rechtsschutzbedürfnis sei auch in Anbetracht der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.8.2003 – 3 C 15.03 -, Rn. 18) hier fraglich, denn es sei bereits nichts dafür ersichtlich, dass die in Berlin wohnhafte Klagepartei jemals wieder mit einem Fahrrad die Kippenrandstraße befahren werde. Die Klagepartei sei auch nicht mit Zweitwohnsitz in Pödelwitz gemeldet. Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Denn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO lägen vor. Aufgrund des Ausbauszustands, der Streckenführung und des vorherrschenden Verkehrs bestünden besondere örtliche Verhältnisse, die zu einer Gefährdung des Radverkehrs führten (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.9.2010 - 3 C 37.09 -, Rn. 26). Die Straße weise teilweise eine Fahrbahnbreite von 3,60 m auf, werde hauptsächlich von LKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt, es gebe nur sehr wenige Ausweichmöglichkeiten und einige Feldzufahrten sowie einige Kurvenbereiche mit schlechter Einsehbarkeit. Es bestehe eine Gefahrenlage für Radfahrer, die das allgemeine Risiko deutlich übersteige. Aufgrund der geringen Breite könnten diese weder überholt noch im Gegenverkehr gefahrlos passiert werden. Es bestehe weiter die Gefahr, dass Radfahrer in Kurven zu spät

wahrgenommen würden. LKW- und landwirtschaftlicher Verkehr könne aber zugunsten der Radfahrer nicht ausgeschlossen werden, da es aufgrund der Beschränkung der Brücke der einzige Weg sei, um die Ortslage Wischstauden zu erreichen. Auch werde ein erhebliches Verkehrsaufkommen durch den Wertstoffhof erzeugt. Für Radfahrer bestehe demgegenüber die Möglichkeit, den Rad- und Gehweg zu nutzen, der einen geringfügigen, aber sicheren Umweg bedeute. Die Beklagte habe auch ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Das Überholverbot stelle kein gleich geeignetes, milderes Mittel dar. Das Überholverbot folge bereits aus der geringen Straßenbreite (§ 5 Abs. 4 Satz 3 StVO), weshalb ein weiteres Verkehrszeichen nicht aufgestellt werden dürfe (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Ein zeitlich befristetes Radfahrverbot stelle ebenfalls kein gleich geeignetes milderes Mittel dar, da die Straße auch außerhalb der Öffnungszeiten genutzt werde und der Wertstoffhof von Entsorgungsfahrzeugen auch außerhalb der Öffnungszeiten angefahren werde. Das Radfahrverbot sei auch im engeren Sinne verhältnismäßig und angemessen. Radfahrer könnten den Geh- und Radweg nutzen, um nach Wischstauden zu gelangen. Der damit verbundene Umweg von 1 km sei zumutbar. Die Klagepartei sei auch nicht von der Nutzung der Deponie völlig ausgeschlossen, sondern müsse den Radweg über Großpriesligk nutzen, um zu dem Wertstoffhof zu gelangen. Bei der Ermessensausübung seien Belange des Radverkehrs – der entstehende Umweg von 1 km – berücksichtigt worden. Unzutreffend sei, dass der Radweg von Pödelwitz nach Groitzsch mit einem Lastenfahrrad nicht befahrbar sei. Es sei zwar zutreffend, dass sich dort sog. Umlaufsperrren befänden, diese seien aber nach den Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – 11.1.10 (ERA) – errichtet worden. Die Forderung einer Aufstellfläche von 3,00 m werde an allen Standorten eingehalten. Selbstverständlich sei auch darauf geachtet worden, die Sperrren barrierefrei zu gestalten. Der erforderliche Abstand von 1,5 m werde eingehalten, ebenso wie die Einfahrtbreite von 1,5 m angepasst an die Wegbreite.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.

Die Klagepartei ist insbesondere auch klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -. Zur Bejahung der Klagebefugnis reicht es bereits aus, dass nach dem substantiierten Vorbringen der Klagepartei eine Verletzung ihrer Rechte möglich erscheint

(BVerwG, Beschl. v. 21.1.1993 - 4 B 206/92 -, juris Rn. 7). Die Klage ist nur dann unzulässig, wenn unter Zugrundelegung dieses Vorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können. Für den Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts bedeutet dies stets die Bejahung der Klagebefugnis, weil zumindest eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsgewährleistung nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 21.8.2003 – 3 C 15/03 –, juris Rn. 18).

Ausgehend hiervon ist hier die Klagebefugnis gegeben. Die Klagepartei hat ausreichend substantiiert vorgetragen, im Mai 2021 Adressatin der sie belastenden verkehrsrechtlichen Anordnung geworden zu sein. Soweit die Beklagte der Klagepartei das Rechtsschutzbedürfnis mangels künftiger Beeinträchtigungen abspricht, bestehen ebenfalls keine Bedenken an der Zulässigkeit der (Anfechtungs-)Klage, denn es kann aufgrund der von der Klagepartei vorgelegten Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft im ortsansässigen Verein "Pödelwitz hat Zukunft e. V." vom 14.12.2022 und des Vortrags zur angestrebten Lastenfahrradnutzung der Kippenrandstraße zur Wertstoffentsorgung von einer ausreichenden Betroffenheit der Klagepartei durch die streitige Anordnung ausgegangen werden.

2. Die Anfechtungsklage ist auch begründet.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen 254 (Verbot Fahrradnutzung) aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnung der Beklagten vom 27.8.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises Leipzig vom 24.1.2022 ist aufgrund durchgreifender Ermessensfehler rechtswidrig und verletzt die Klagepartei in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Für die rechtliche Beurteilung von Verkehrszeichen kommt es maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Denn verkehrsbezogene Ge- und Verbote in Form von Verkehrszeichen, zu denen auch die hier in Rede stehenden Verkehrszeichen gehören, sind den Dauerverwaltungsakten zuzurechnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 - 3 C 42/09 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Verkehrszeichen entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 1, Satz 3 StVO. Zwar liegt eine Gefahrenlage i. S. v. § 45 Abs. 9 StVO vor, allerdings ist die verkehrsrechtliche Anordnung im vorliegenden Fall ermessensfehlerhaft.

Die Anordnung einer Fahrradstraße steht im straßenverkehrsbehördlichen Ermessen, denn gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Soweit die Verwaltungsbehörde danach ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist das Gericht nur eingeschränkt zur Überprüfung der behördlichen Entscheidung berufen. Gemäß § 114 Satz 1 VwGO prüft das

Gericht lediglich, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Dabei kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerechtlchen Verfahren ergänzen (§ 114 Satz 2 VwGO). Um ihr Ermessen sachgerecht ausüben zu können, muss die Behörde den Sachverhalt in wesentlicher Hinsicht vollständig und zutreffend ermittelt haben (vgl. Rennert in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 114 Rn. 25).

Ausgehend hiervon sind bei der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 27.8.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landkreises Leipzig vom 24.1.2022 durchgreifende Rechtsfehler gegeben. Denn die Beklagte ist bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hinsichtlich der Erreichbarkeit des Wertstoffhofs Groitzsch-Wischstauden durch Radfahrende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen und hat dadurch die Belange der Radfahrenden nicht ausreichend in die Erwägungen eingestellt.

Zu einer Erreichbarkeit des Wertstoffhofs durch Radfahrende wurden in den angegriffenen Bescheiden keinerlei Ausführungen gemacht. Im Widerspruchsbescheid ist zur Begründung der Verlegung des Radverkehrs auf den Rad- und Gehweg ausgeführt, dass der zu nutzende Geh- und Radweg Pödelwitz-Großpriesligk Pödelwitz mit den umliegenden Ortsteilen verbinde und eine sichere Nutzung darstelle; der erforderliche "Umweg" von ca. 1 km sei für Radfahrende zumutbar und im Interesse zum Schutz des Radverkehrs erforderlich. Etwaige Erwägungen zur Erreichbarkeit des Wertstoffhofs Groitzsch-Wischstauden für Radfahrer wurden auch nicht im Klageverfahren nachgeholt. Im Verlauf des Klageverfahrens hat die Beklagte vielmehr auf die Einwendungen der Klagepartei zu einer fehlenden Erreichbarkeit des Wertstoffhofs für Radfahrende mit Schreiben vom 9.11.2022 ausgeführt, dass es unzutreffend sei, dass die Klagepartei von der Nutzung der Deponie mit einem Lastenfahrzeug fast oder vollständig ausgeschlossen sei. Vielmehr müsse sie den Radweg über Großpriesligk nutzen, um zu dem Wertstoffhof zu gelangen. Erst in der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2023 hat der Vertreter der Beklagten auf Nachfrage des Gerichts - insoweit im Widerspruch zum bisherigen Vortrag - klarstellend erklärt, dass die Wertstoffdeponie in Groitzsch - wie von der Klagepartei vorgetragen - nur über die Kippenrandstraße zugänglich sei. Aufgrund der Anordnung des Radfahrverbots in der Kippenrandstraße einschließlich der Zuwegung zum Wertstoffhof Groitzsch-Wischstauden ist unstrittig keine erlaubte Anfahrt zum Wertstoffhof für Radfahrer möglich. Insoweit hat die Beklagte bei ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt.

Dementsprechend hat die Beklagte auch die widerstreitenden Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmer und Betroffenen nicht hinreichend gewürdigt. Denn die Beklagte hat die Interessen der Radfahrenden nur unzureichend in ihre Erwägungen eingestellt. Zwar mag der

Radverkehr grundsätzlich auf den Geh- und Radweg Pödelwitz-Großpriesligk auch angesichts des damit verbundenen Umweg von rd. 1 km verlegt werden können, zumal dieser eine sichere Zuwegung zu den umliegenden Ortsteilen darstellt. Darüber hinaus waren jedoch Erwägungen dazu anzustellen, inwieweit durch die Verlegung des Radverkehrs auf den Geh- und Radweg in der Folge Radfahrende von der Zufahrt zum Wertstoffhof ausgeschlossen sind. Die Beklagte hat auch keine Erwägungen dazu angestellt, inwieweit ggf. zumindest eine Teilstrecke für Radfahrer als Anliegerverkehr im Bereich der zum Wertstoffhof führenden Zuwegung von der Kippenrandstraße auf dem letzten Kilometer freigegeben werden kann, um eine Nutzung des Wertstoffhofs Groitzsch-Wischstauden auch für Radfahrende zu ermöglichen. Bei der Frage des fehlenden Zugangs bzw. der Schaffung der Zufahrtsmöglichkeit zum Wertstoffhof als Einrichtung der Daseinsvorsorge handelt es sich auch um einen wesentlichen Umstand, der bei der Beurteilung der Beschränkungen oder Verbote nach § 45 Abs. 1 StVO hätte Berücksichtigung finden müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beklagte zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn sie diesen Aspekt in ihre Überlegungen bei der verkehrsrechtlichen Anordnung eingestellt hätte.

Hierdurch wird die Klagepartei auch in ihren Rechten verletzt. Diese erläuterte in der mündlichen Verhandlung, dass sie seit 2021 drei bis vier Male mit dem Lastenfahrrad zur Wertstoffdeponie gefahren sei, um Abfall zu entsorgen. Die Durchfahrt sei jedoch für den Radverkehr gesperrt gewesen, weshalb eine verbotswidrige Nutzung der Kippenrandstraße erfolgt sei, um zum Wertstoffhof zu gelangen.

3. Im Hinblick auf eine erneute Ermessensentscheidung gemäß § 45 StVO weist das Gericht vorsorglich auf Folgendes hin:

a) Soweit sich die Klagepartei durch die Umlaufsperrren auf dem Radweg an einer Nutzung gehindert sieht, muss sie etwaige hierdurch auftretende Behinderungen hinnehmen, wenn sie ein Lastenfahrrad mit nicht handelsüblichen Abmessungen nutzt. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, die sog. Umlaufsperrren seien nach den Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – 11.1.10 (ERA) – errichtet worden, der erforderliche Abstand von 1,5 m werde eingehalten, ebenso wie die Einfahrtbreite von 1,5 m angepasst an die Wegbreite eingehalten sei. Die Klagepartei hat hierzu keine Einwendungen erhoben. An der Ausführung der Umlaufsperrren ist nichts zu erinnern. Denn die Beklagte ist gehalten, die aktuell geltenden technischen Vorgaben für Radverkehrsanlagen zugrunde zu legen. Solange die bereits für 2020 angekündigte Überarbeitung der Vorgaben für Radverkehrsanlagen nicht vorliegt, entsprechen die von der Beklagten zugrunde gelegten Maße der Umlaufsperrren den technischen Vorgaben. Auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, um welches Modell es sich bei dem Lastenfahrrad der Klägerseite handele, erklärte diese im Übrigen, sie habe das Lastenfahrrad selbst gebaut, es sei ein langes Modell. Der zugrunde zu legende Maßstab bei

der Anwendung der technischen Vorgaben sind allerdings nicht besonders lange oder überbreite Lastenfahrräder, sondern handelsübliche Modelle.

b) Es bestehen entgegen der Auffassung der Klageseite auch keine Bedenken gegen die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage i. S. v. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO im Bereich der Kippenrandstraße.

Der Erlass einer verkehrsregelnden Anordnung setzt nach der Generalklausel des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO grundsätzlich eine Anordnung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs voraus. So rechtfertigen Gründe der Sicherheit i. S. v. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO Maßnahmen, mit denen Gefahren für den Straßenverkehr entgegengewirkt werden soll. Aus Gründen der Ordnung können beschränkende Maßnahmen bei erheblichen Störungen der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gerechtfertigt sein. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Anordnungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO setzen dabei wie alle sicherheitsrechtlichen Anordnungen eine konkrete Gefahr für die von der Norm geschützten Rechtsgüter voraus. Eine solche ist anzunehmen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle zu befürchten sind. Zur Annahme einer derartigen Gefahrenlage (für die Sicherheit des Verkehrs) bedarf es jedoch nicht des Nachweises, dass jederzeit während der Aufstellung des Verkehrszeichens mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist; es genügt, dass irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten können (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1979 - 7 C 46/78 -, juris Rn. 18; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 26. Aufl. 2020, StVO § 45 Rn. 3; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. § 45 Rn. 28a m. w. N.). Dies gilt bereits, wenn die konkrete Verkehrslage und die besonderen örtlichen Verhältnisse zu einer Steigerung des allgemeinen Risikos einer Beeinträchtigung führen.

Ausgehend hiervon dürfte nach den örtlichen Gegebenheiten, wie sie die Beklagte durch Lichtbilder nachvollziehbar dokumentiert hat, eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen. Solange aufgrund der Brückensperrung die Kippenrandstraße der einzige Weg ist, um die Ortslage Wischstauden und die dortige Deponie zu erreichen, ist in diesem Bereich der Kippenrandstraße mit LKW-Verkehr über 12 t und mit landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen. In der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2023 hat die Beklagtenseite ausgeführt, dass die Brückenarbeiten weiterhin nicht abgeschlossen sind und es auch mangels finanzieller Mittel nicht ersichtlich sei, wann dies erfolgen werde. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse liegt eine Gefahrenlage für Begegnungs- und Überholverkehr, die das allgemeine Risiko deutlich

übersteigt, in diesem Bereich auf der Hand. Neben der geringen Straßenbreite führen unaufgefüllte Bankette und unzureichende Ausweichmöglichkeiten dazu, dass Fahrzeuge weder gefahrlos überholt noch im Gegenverkehr gefahrlos passiert werden können. Es besteht insbesondere im Kurvenbereich die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer zu spät vom Begegnungsverkehr wahrgenommen werden. Des Weiteren hat die Klägerseite ausgeführt, dass nach ihrem Wissensstand die Kippenrandstraße - auch nachdem der Radweg gebaut worden sei - bis zur Anordnung des Radfahrverbots intensiv durch Rennradfahrer genutzt worden sei. Auch dieser Umstand spricht für das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO analog i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Die Berufung war nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Gabrysch

Ittenbach

Lötschert

BESCHLUSS

vom 25. August 2023

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – und entspricht mangels weitergehender Anhaltspunkte dem Auffangstreitwert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Gabrysch

Ittenbach

Lötschert

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 07.09.2023
Verwaltungsgericht Leipzig*

*Czerny
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*